



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Behinderten-Sport Club Zürich (BSCZ) ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - a. Er ist politisch und konfessionell neutral.
 - b. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
 - c. Er hat seinen Sitz in Zürich.
2. Der BSCZ bietet Menschen mit Beeinträchtigung ein vielfältiges Sportangebot.
 - a. Er führt regelmässige Trainings in unterschiedlichen Sportarten durch.
 - b. Er ermöglicht Aktivmitgliedern die Teilnahme an Sportveranstaltungen.
 - c. Er fördert die Geselligkeit unter den Mitgliedern.
 - d. Er ist bestrebt, möglichst viele Menschen mit Beeinträchtigung zu sportlicher Betätigung zu motivieren.
3. Der BSCZ ist Mitglied von:
 - a. PluSport Behindertensport Schweiz
 - b. PluSport Behindertensport Kanton Zürich
 - c. Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS)
 - d. Verein VERSA

II. Mitgliedschaft

1. *Aktivmitglieder* können Menschen mit und ohne Beeinträchtigung aller Altersstufen werden. Bei Unmündigkeit ist das Einverständnis der gesetzlich vertretenden Person erforderlich.
 - a. Bezugspersonen von Aktivmitgliedern, welche Betreuungsaufgaben wahrnehmen, benötigen keine Mitgliedschaft und erhalten kein Honorar.
 - b. Leitende, Assistierende und Helfende müssen Aktivmitglieder des BSCZ sein.
 - c. Aktivmitglieder mit Beeinträchtigung müssen den Nachweis der medizinischen Tauglichkeit für die von ihnen gewählten Sportarten erbringen.
 - d. Tritt ein Aktivmitglied nach dem 1. Juli ein, so hat es nur den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. November, hat es für das laufende Kalenderjahr keinen Beitrag zu entrichten.

2. *Passivmitglieder* können natürliche und juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen, und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern wollen.
3. *Gönnermitglieder* können natürliche und juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern wollen.
4. Zu *Ehrenmitglieder* können Personen ernannt werden, die sich um den BSCZ oder die Belange des Behindertensports allgemein verdient gemacht haben, oder Mitglieder, die während 20 Jahren den Aktivbeitrag bezahlt haben und zudem im Vorstand oder als Leitende tätig waren. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie sind beitragsbefreit.
5. Die Mitglied- und Gönnerschaft erlischt durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Tod bei natürlichen Personen
 - c. Auflösung bei juristischen Personen
 - d. Ausschluss
6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder telefonische Mitteilung an das Sekretariat erfolgen. Die Beitragspflicht ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder besteht bis zum Ende des Rechnungsjahres.

III. Organisation

1. Die Organe des Behinderten-Sport Club Zürich sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - a. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:
 - i. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - ii. Genehmigung des Jahresberichts
 - iii. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
 - iv. Entlastung des Vorstandes
 - v. Genehmigung des Budgets
 - vi. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - vii. Wahl des Vorstandes
 - viii. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
 - ix. Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - x. Jahresprogramm
 - xi. Anträge
 - b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

- c. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder das schriftlich verlangt.
 - d. Der Vorstand verschickt die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen im Voraus per Brief oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Traktanden und aller wichtigen Informationen.
 - e. Anträge werden an der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand oder dem Sekretariat zugestellt werden. Über Anträge, die an der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, kann eine Diskussion oder Konsultativabstimmung stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 - f. An der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt und gewählt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können von jedem stimmberechtigten Mitglied verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Kassier bzw. dessen Stellvertretung, den Stichentscheid.
 - g. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - h. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - i. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind:
 - i. Änderungen und Ergänzungen der Statuten (siehe Kapitel V.)
 - ii. Auflösung des Vereins (siehe Kapitel V.)
 - iii. Beschlüsse, welche von Gesetzes wegen ein qualifiziertes Mehr erfordern
3. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für deren Abwicklung verantwortlich.
- a. Die Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit geschlechtergerecht, inklusiv und diversitätsfördernd gebildet.
 - b. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
 - c. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Vorstandsmitglied einzeln. Die Ressorts werden im Vorstand selbst bestimmt.
 - d. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und kann durch Wiederwahl beliebig verlängert werden.
 - e. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Im Falle einer Vakanz im Präsidium wird die rechtsverbindliche Unterschrift durch zwei Vorstandsmitglieder geführt.
 - f. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt 5% der budgetierten Jahresausgaben.
 - g. Die Sportgruppenleitung wird von einem Vorstandsmitglied, primär der Technischen Leitung, eingesetzt. Die Wünsche der Gruppenmitglieder sollen berücksichtigt werden.
 - h. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt, oder wenn es mindestens drei der Vorstandsmitglieder verlangen.

- i. Zur Führung der Vereinsgeschäfte steht dem Vorstand ein Sekretariat zur Verfügung. Der Standort des Sekretariats muss nicht mit dem Vereinssitz übereinstimmen.

IV.Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des BSCZ setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - b. Subventionen der IV und der öffentlichen Hand
 - c. Spenden, Legaten und Zuwendungen aller Art
 - d. Erträgen aus ausgesuchten Veranstaltungen
 - e. Sponsorengeldern und Förderbeiträgen von Stiftungen
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
 - a. Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge werden nach der Mitgliederversammlung versandt. Mahnungen für ausstehende Zahlungen können mit einem Zuschlag belegt werden.
 - b. In Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, den Betrag zu reduzieren oder zu erlassen.
 - c. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
 - d. Aktivmitglieder, die ohne Begründung und trotz wiederholter Mahnung ihren Beitrag nicht zahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
 - e. Passivmitglieder, die den Beitrag nicht zahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
3. Die Kontrolle der gesamten Buchführung obliegt der Revisionsstelle. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchhaltung des abgelaufenen Rechnungsjahres vor.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.
5. Für die Verbindlichkeiten des BSCZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V.Verschiedenes

1. Neue Ideen, Entwicklungsansätze und Modelle, die im Einklang mit den in Abschnitt I. formulierten Bestimmungen stehen, sind gewünscht und zu fördern. Eigeninitiativen von Mitgliedern wird ein entsprechender Spielraum gewährt. Bei Versuchen und Neuerungen muss die Verträglichkeit mit den Subventionsbedingungen auf der formalen Ebene gewährleistet sein.
2. Die Revision der Statuten kann mit einer Zweidrittelmehrheit an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied schriftlich unter Angaben des Grundes einzuladen. Das vorhandene Vermögen wird während einer Dauer von fünf Jahren bei PluSport Behindertensport Schweiz hinterlegt. Bei

einer Neugründung innerhalb dieser Frist wird dieses Vermögen dem neuen Verein wieder zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist kann PluSport Behindertensport Schweiz über das hinterlegte Vermögen verfügen.

4. Der BSCZ orientiert sich am *Art. 5 Ethik im Sport* der Statuten von PluSport Behindertensport Schweiz. Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSCZ und seine Mitglieder befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Verein verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.
 - a. Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut, das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den Vorstand und Mitglieder verbindlich.
 - b. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Stiftung Swiss Sport Integrity (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.
 - c. Das Schweizer Sportgericht (sporttribunal.ch) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierung namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstössen im Schweizer Sport zuständig.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.03.2026 genehmigt und treten mit diesem Datum sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.



Marcel Naef
Kassier



Alain Thüring
Vorstandsmitglied & Geschäftsstelle